

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2023/3

27.09.2023

1. Aktuelles

Änderung bei Solareinheiten: Installierte Leistung der EEG-Anlage = Bruttoleistung der Einheiten

Zur Vereinfachung der Registrierung und zur besseren Verständlichkeit des Systems für den Anlagenbetreiber hat die Bundesnetzagentur entschieden, bei Solareinheiten zukünftig keinen gesonderten Wert für die installierte Leistung der EEG-Anlage bei Solareinheiten im MaStR abzufragen. Für Solareinheiten gilt ohnehin bereits im MaStR ein 1 zu 1 – Verhältnis, das bedeutet: jede Solareinheit ist immer genau einer EEG-Anlage zugeordnet und umgekehrt. Dies bedeutet aus unserer Sicht auch, dass die installierte Leistung der EEG und die Bruttoleistung der Einheit nicht voneinander abweichen können. Bisher gab es die Möglichkeit, einen abweichenden Wert einzutragen.

Aus diesem Grund wird es ab dem 1. Oktober 2023 nicht mehr möglich sein, in der Oberfläche Korrekturen für die installierte Leistung der EEG-Anlage im MaStR zu hinterlegen. Über den Webdienst übermittelte Korrekturen für die installierte Leistung werden ab dem 1. Oktober 2023 verworfen. Grundsätzlich kann ein Korrekturvorschlag, der eine solche Korrektur enthält, aber noch übermittelt werden.

In den Fällen, in denen bereits Korrekturen für die installierte Leistung hinterlegt waren, werden diese Korrekturen durch die Bundesnetzagentur zum 1. Oktober 2023 entfernt.

Im Fall von abschließend geprüften Einheiten bei denen aktuell die installierte Leistung der EEG-Anlagen von der Bruttoleistung der Einheit abweicht, werden die Daten in näherer Zukunft angepasst. Über die genaue Vorgehensweise werden wir Sie im nächsten Newsletter informieren.

Keine Verwaltungsverfahren im Oktober 2023

Zum 1. Oktober 2023 werden einige neue Funktionen umgesetzt, die insbesondere für die Netzbetreiber, die über einen Webdienst mit dem MaStR kommunizieren, zu einem erhöhten Umsetzungsbedarf führen. Grundsätzlich sollen die neuen Funktionen verwendet werden, um Prozesse zu verbessern und zu vereinfachen. Um Zeit für die Umsetzung zu schaffen, wird die Bundesnetzagentur im Oktober 2023 keine Verwaltungsverfahren einleiten oder eingeleitete Verfahren weiterführen.

Verwaltungsverfahren zu nicht registrierten Einheiten im MaStR

Die Frist zur Meldung fehlender Registrierungen im MaStR ist am 31.08.2023 abgelaufen (vgl. Sondernewsletter 2023 Meldung von fehlenden Registrierungen). Das Verfahren zur Datenübermittlung wurde aus diesem Grund zum 26.09.2023 geschlossen. Dies bedeutet, es ist weiterhin möglich die eigenen Meldungen einzusehen, es können jedoch keinen neuen Meldungen abgegeben werden und das Verfahren wird nun im Status „beendet“ angezeigt.

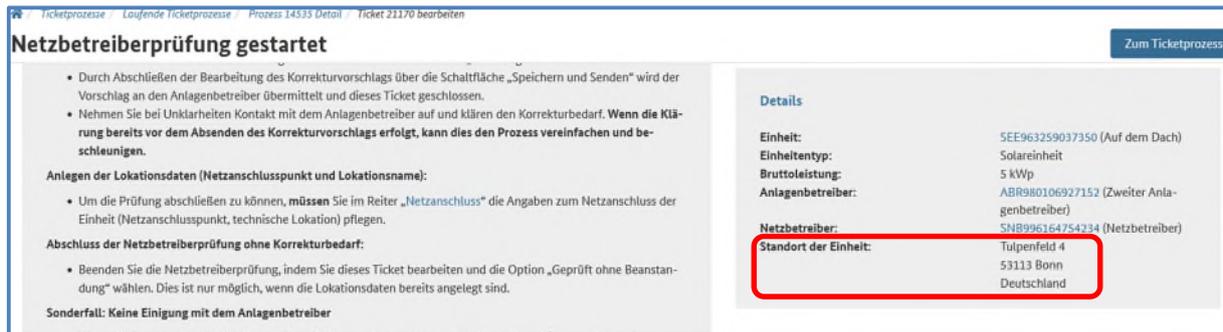
Insgesamt wurden uns ca. 5.500 fehlende Registrierungen von Einheiten mit einer Leistung größer 30 kW gemeldet. Nach ersten Recherchen der Bundesnetzagentur konnte bei über 60 Prozent der gemeldeten Einheiten eine Registrierung am angegebenen Standort gefunden werden. Für diese Einheiten werden keine Verwaltungsverfahren gegen die Anlagenbetreiber eröffnet, es wird mit den zuständigen Netzbetreibern stattdessen ein Abstimmungsprozess angestoßen. Dieser Abstimmungsprozess wird ebenfalls über das Verfahren zur Datenübermittlung im MaStR durchgeführt werden. Die verantwortlichen Marktakteursvertreter der Netzbetreiber werden dazu von der Bundesnetzagentur eine Aufforderung zur Mitwirkung am Abstimmungsprozess mit den notwendigen Informationen erhalten.

Bei den ca. 2.000 fehlenden Registrierungen von Einheiten mit einer Leistung größer 30 kW, zu denen keine möglicherweise passende Registrierung gefunden wurde, werden wir in den kommenden Wochen Erinnerungsschreiben verschicken und ggf. anschließend ein Verwaltungsverfahren gegen die Anlagenbetreiber einleiten. Weitere Informationen zu diesen Verwaltungsverfahren finden Sie im Newsletter 2022/3.

2. Netzbetreiberprüfung

Vereinfachung der Feststellung der Zuständigkeit

Um den Prozess der Feststellung der Zuständigkeit für die Netzbetreiber zu vereinfachen, wird ab 1. Oktober 2023 im Ticketprozess in den Details auch der Standort angezeigt. Somit ist es nicht mehr notwendig, die Detailansicht der Einheit zur Feststellung der Zuständigkeit aufzurufen.



Netzbetreiberprüfung gestartet

- Durch Abschließen der Bearbeitung des Korrekturvorschlags über die Schaltfläche „Speichern und Senden“ wird der Vorschlag an den Anlagenbetreiber übermittelt und dieses Ticket geschlossen.
- Nehmen Sie bei Unklarheiten Kontakt mit dem Anlagenbetreiber auf und klären den Korrekturbedarf. **Wenn die Klärung bereits vor dem Absenden des Korrekturvorschlags erfolgt, kann dies den Prozess vereinfachen und beschleunigen.**

Anlegen der Lokationsdaten (Netzanschlusspunkt und Lokationsname):

- Um die Prüfung abschließen zu können, **müssen** Sie im Reiter „Netzanschluss“ die Angaben zum Netzanschluss der Einheit (Netzanschlusspunkt, technische Lokation) pflegen.

Abschluss der Netzbetreiberprüfung ohne Korrekturbedarf:

- Beenden Sie die Netzbetreiberprüfung, indem Sie dieses Ticket bearbeiten und die Option „Geprüft ohne Beanstandung“ wählen. Dies ist nur möglich, wenn die Lokationsdaten bereits angelegt sind.

Sonderfall: Keine Einigung mit dem Anlagenbetreiber

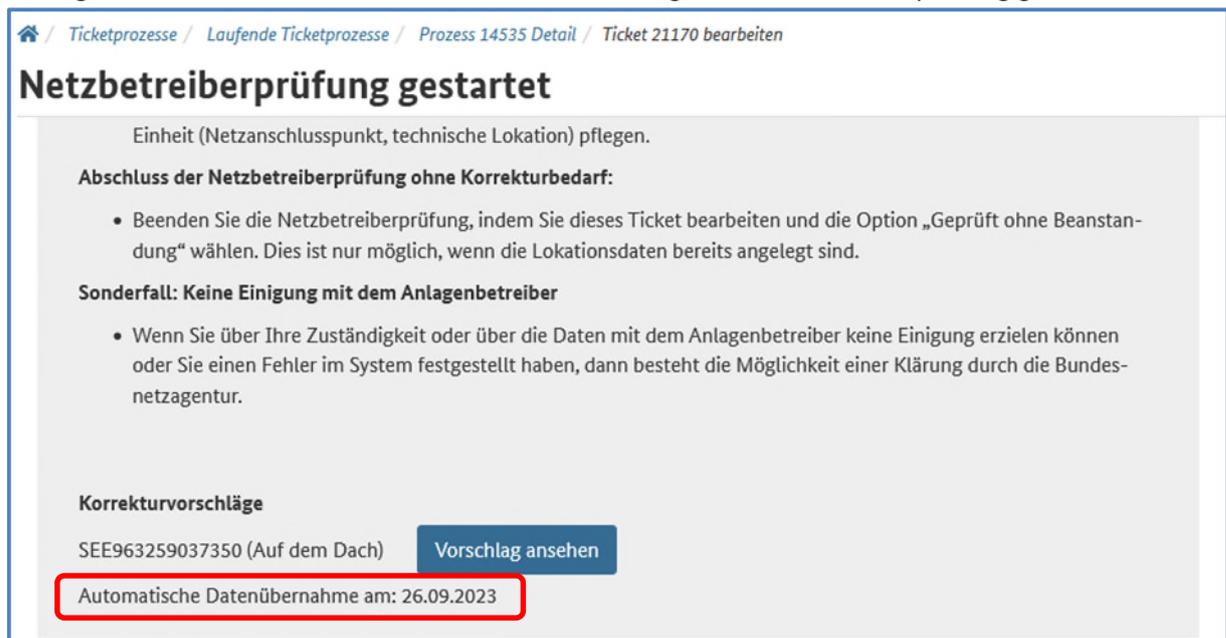
Details

| | |
|------------------------------|--|
| Einheit: | SEE963259037350 (Auf dem Dach) |
| Einheitentyp: | Solareinheit |
| Bruttoleistung: | 5 kWp |
| Anlagenbetreiber: | ABR980106927152 (Zweiter Anlagenbetreiber) |
| Netzbetreiber: | SNB996164754234 (Netzbetreiber) |
| Standort der Einheit: | Tulpenfeld 4 53113 Bonn Deutschland |

Anzeige zur automatischen Datenkorrektur

Wenn vom Netzbetreiber bestimmte Kriterien bei der Erstellung eines Korrekturvorschlags berücksichtigt werden, kann diese Korrektur automatisch nach vier Wochen vom System übernommen werden, sofern der Anlagenbetreiber den Korrekturvorschlag nicht bearbeitet (vgl. Handbuch zur Netzbetreiberprüfung, Kapitel 2.3.5.3). Nach dem Absenden des Korrekturvorschlags durch den Netzbetreiber war bisher im Ticket nicht erkennbar, ob eine automatische Datenkorrektur für einen Korrekturvorschlag vorgesehen ist. Dies wird nun ab dem 1. Oktober 2023 in den Tickets angezeigt.

1. Im abgeschlossenen Ticket des Netzbetreibers der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“



Netzbetreiberprüfung gestartet

Einheit (Netzanschlusspunkt, technische Lokation) pflegen.

Abschluss der Netzbetreiberprüfung ohne Korrekturbedarf:

- Beenden Sie die Netzbetreiberprüfung, indem Sie dieses Ticket bearbeiten und die Option „Geprüft ohne Beanstandung“ wählen. Dies ist nur möglich, wenn die Lokationsdaten bereits angelegt sind.

Sonderfall: Keine Einigung mit dem Anlagenbetreiber

- Wenn Sie über Ihre Zuständigkeit oder über die Daten mit dem Anlagenbetreiber keine Einigung erzielen können oder Sie einen Fehler im System festgestellt haben, dann besteht die Möglichkeit einer Klärung durch die Bundesnetzagentur.

Korrekturvorschläge

SEE963259037350 (Auf dem Dach) [Vorschlag ansehen](#)

Automatische Datenübernahme am: 26.09.2023

2. Im gestarteten Ticket des Anlagenbetreibers der Kategorie „Datenkorrektur erforderlich“

[/ Ticketprozesse](#) / [/ Laufende Ticketprozesse](#) / [/ Prozess 14535 Detail](#) / [/ Ticket 21171 bearbeiten](#)

Datenkorrektur erforderlich

Um die Hinweise zu möglicherweise fehlerhaften Daten zu sehen und ggf. zu korrigieren, [prüfen und bearbeiten Sie den beigefügten Korrekturvorschlag](#). Sie können die Hinweise einzeln bearbeiten. Dabei haben Sie folgende Optionen:

- vorgeschlagene Werte annehmen
- Daten bearbeiten
- Korrektur ablehnen (dies muss begründet werden)

Wenn sich zu den Hinweisen ein Klärungsbedarf ergibt, dann nehmen Sie Kontakt zum Anschlussnetzbetreiber auf: [Netzbetreiber \(SNB996164754234\)](#)

Klärungsprozess

Wenn Sie mit dem Anschlussnetzbetreiber keine Einigung über die einzutragenden Daten herstellen können, dann können Sie eine [Klärung durch die Bundesnetzagentur](#) starten. Dadurch benachrichtigen Sie die Bundesnetzagentur darüber, dass ein Klärungsbedarf besteht.

Korrekturvorschläge

SEE963259037350 (Auf dem Dach) [Vorschlag bearbeiten](#)  offen

Automatische Datenübernahme am: 26.09.2023

Die Datenübernahme erfolgt am jeweiligen Datum in den frühen Morgenstunden.

Korrekturvorschlag zur MaStR-Nummer der EEG/KWK-Anlage

Im Rahmen der Korrektur von EEG- und KWK-Anlagen ist es ab dem 1. Oktober 2023 möglich, aus einer speziell dafür generierten Liste eine bereits existierende EEG- bzw. KWK-Anlage auszuwählen. Die Liste enthält alle EEG- bzw. KWK-Anlagennummern des jeweiligen Anlagenbetreibers, die der Netzbetreiber bereits abschließend geprüft hat.

| EEG-Anlage | | | |
|---|-----------------|-------------------------------------|------------------------|
| Mastr-Nummer der EEG Anlage ⓘ | EEG975128817468 | <input checked="" type="checkbox"/> | -- Bitte wählen Sie -- |
| Kennungen und Betriebsdaten | | | |
| Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der EEG-Anlage ⓘ | 03.08.2020 | <input type="checkbox"/> | |

Nach Auswahl der entsprechenden EEG- bzw. KWK-Anlagennummer werden die Daten dieser EEG- bzw. KWK-Anlage angezeigt und können ggf. auch gleich korrigiert werden. Dies führt im Fall von netzbetreiberprüfungsrelevanten Feldern (z. B. Leistungswerten) zu einer erneuten Netzbetreiberprüfung der bereits geprüften Stromerzeugungseinheit.

Ergänzung der Fristverlängerungsgründe

Mittlerweile ist ein häufiger Grund für Fristverlängerungsanträge die fehlende Meldung einer Stilllegung beim Netzbetreiber. Die Stilllegung wird in diesen Fällen nur im MaStR registriert. Der Klärungsprozess mit dem Anlagenbetreiber wird daher erst durch die Registrierung im MaStR angestoßen und die in der MaStRV vorgesehene Frist von einem Monat ist häufig zu kurz für diesen Klärungsprozess. Die Bundesnetzagentur hat daher die Fristverlängerungsgründe um den Grund „Stilllegungsmeldung fehlt“ ergänzt. Bei der Auswahl dieses Grundes wird die Bundesnetzagentur zukünftig eine Fristverlängerung von drei Monaten gewähren.

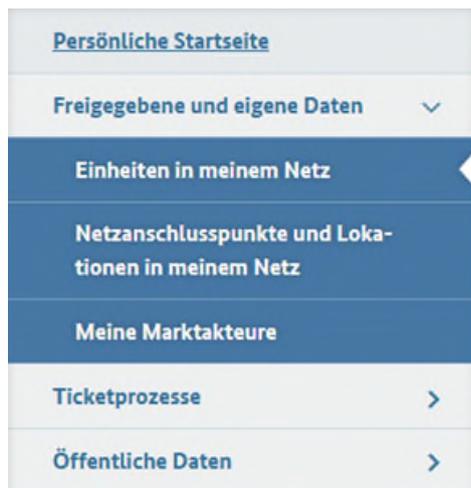
3. Neuheiten im MaStR

Neue Navigation im Hauptmenü

In den kommenden Monaten wird die Bundesnetzagentur den Registrierungsprozess für Solaranlagen und insbesondere für sogenannte Balkonkraftwerke vereinfachen, um die Nutzerfreundlichkeit zu verbessern. Diese Registrierungsvereinfachungen werden sich nicht nur auf die Erstregistrierung beziehen, sondern auch auf alle folgenden notwendigen Registrierungen, wie Datenänderungen, Betreiberwechsel und Stilllegung.

In einem ersten Schritt war es dafür notwendig, die Navigation im Hauptmenü des MaStR anzupassen. Ab dem 1. Oktober 2023 wird in der Navigationsebene nicht mehr nach Einheiten und Marktakteuren unterschieden, sondern danach, ob die angezeigten Daten öffentlich sind.

Die Navigation im Hauptmenü wird somit für **Netzbetreiber** ab dem 1. Oktober 2023 wie folgt aussehen:



Unter dem Menüpunkt „Freigegebene und eigene Daten“ können Netzbetreiber nun zum einen Einheiten und Netzanschlusspunkte in ihrem Netz finden und zum anderen die eigenen Marktakteure, die ihrem MaStR-Zugang zugeordnet sind, einsehen. Hier können mehrere Marktakteure stehen, wenn z.B. Strom- und Gasnetzbetreiber in einem MaStR-Zugang verwaltet werden.

Es ist geplant, in den kommenden Monaten hier eine weitere Liste „Anlagenbetreiber in meinem Netz“ zu ergänzen.

Die Navigation im Hauptmenü für die **Anlagenbetreiber** wird wie folgt aussehen:



Katalogwert „Sonstiges“ entfällt bei Stromspeicher-Technologie

Bisher war es möglich, bei der Technologie für Stromspeicher „Sonstiges“ auszuwählen. Dieser Katalogwert wird ab dem 1. Oktober 2023 entfernt. Es hat sich herausgestellt, dass viele Anlagenbetreiber von Batteriespeichern diesen Wert fälschlicherweise ausgewählt haben und somit wichtige Daten zu den Batteriespeichern nicht angegeben haben.

Zum 1. Oktober 2023 werden alle Stromspeicher mit der Technologie „Sonstiges“ auf die Technologie „Batteriespeicher“ geändert. Die betroffenen Anlagenbetreiber werden von der Bundesnetzagentur in den folgenden Wochen angeschrieben und müssen die fehlenden Daten zu Batteriespeichern ergänzen. Hierzu zählen insbesondere die zugeordnete Wirkleistung des Wechselrichters sowie die Art der Kopplung. Auch muss die Batterietechnologie hinterlegt werden, die standardmäßig mit „Lithium-Batterie“ vorbelegt wird. Bei Einheiten mit einer bereits abgeschlossenen Netzbetreiberprüfung startet nach Abschluss der Registrierung durch den Anlagenbetreiber eine neue Netzbetreiberprüfung mit der Kategorie „Es wurden netzbetreiberprüfungsrelevante Daten geändert“.

4. Allgemeines

Einführung des Begriffes „Balkonkraftwerk“ im MaStR

Zur Verbesserung der Verständlichkeit für Anlagenbetreiber wurde der Katalogwert für die Lage PV bzw. den Errichtungsort der Solaranlage umbenannt: Aus „Steckerfertige Erzeugungsanlage (sog. Plug-in oder Balkon-PV-Anlage)“ wird „Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“.

Auswertungen in den Anfragen zu diesem Thema haben gezeigt, dass „Balkonkraftwerk“ aktuell der am häufigsten verwendete Begriff zu diesem Thema ist.

Registrierung von wasserstoffbasierten Stromspeichern

Ab dem 1. Oktober 2023 ist es möglich, wasserstoffbasierte Stromspeicher im MaStR zu registrieren. Dabei handelt es sich um Anlagen, die vor Ort Wasserstoff aus Strom erzeugen (z.B. mit einem Elektrolyseur), speichern und vor Ort wieder in Strom zurückverwandeln. Hintergrund ist die bevorstehende Einführung des Ausschreibungsverfahrens nach § 39o EnWG.

Hierzu wurde im Katalog „Technologie Stromspeicher“ ein weiterer Wert „Wasserstoffspeicher“ hinzugefügt. Zudem wurde das Feld „Leistungsaufnahme im Pumpbetrieb“ umbenannt in „Leistungsaufnahme beim Einspeichern“, damit dieses Feld auch von Wasserstoffspeichern ausgefüllt werden kann.

Bei der Netzbetreiberprüfung dieser Anlagen, sind diese Anlagen insbesondere von Anlagen abzugrenzen, die aus fremdbezogenem Wasserstoff Strom erzeugen. Diese sind wie bisher als Stromerzeugungseinheiten zu registrieren. Ebenso sind Stromspeicher von reinen Wasserstoffherzeugern abzugrenzen, die den Wasserstoff in ein Netz einspeisen. Solche Anlagen sind reine Stromverbrauchseinheiten. Für sie gelten die sonstigen Registrierungsvorschriften für Stromverbraucher.